

Synopse

Mögliche Satzungsänderungen der Satzung des SPD-Unterbezirks Helmstedt.

Die Notwendigkeit der Satzungsänderungen ergibt sich teilweise aus der Anpassung an die Satzung des SPD-Bezirks Braunschweig sowie aus der Veränderung der Zahl der Ortsvereine.

Die Synopse gibt die Anträge des Vorstandes zur Satzungsänderung wie am 28.06.2018 beschlossen wieder.

| Satzung | Änderungsvorschlag | Anmerkung |
|--|--|--|
| § 2 Gliederung | § 2 Gliederung | Änderung der zugehörigen Ortsvereine durch den Zusammenschluss der Ortsvereine Büddenstedt und Helmstedt |
| (1) [...] | (1) [...] | |
| (2) Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. | (2) Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. | |
| Der Ortsverein Helmstedt umfasst das Gebiet der Stadt Helmstedt, der Ortsverein Schöningen umfasst das Gebiet der Stadt Schöningen, der Ortsverein Königslutter umfasst das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm, der Ortsverein Büddenstedt umfasst das Gebiet der Gemeinde Büddenstedt, der Ortsverein Grasleben umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben, der Ortsverein Heeseberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg, der Ortsverein Lehre umfasst das Gebiet der Gemeinde Lehre, der Ortsverein Nord-Elm umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm und der Ortsverein Velpke das Gebiet der Samtgemeinde Velpke. | Der Ortsverein Helmstedt umfasst das Gebiet der Stadt Helmstedt, der Ortsverein Schöningen umfasst das Gebiet der Stadt Schöningen, der Ortsverein Königslutter umfasst das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm, der Ortsverein Grasleben umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben, der Ortsverein Heeseberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg, der Ortsverein Lehre umfasst das Gebiet der Gemeinde Lehre, der Ortsverein Nord-Elm umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm und der Ortsverein Velpke das Gebiet der Samtgemeinde Velpke. | |
| (3) [...] | (3) [...] | |
| § 4 | § 4 | Folgeänderung durch |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Organe</p> <p>(1) Organe des Unterbezirks sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterbezirksparteitag (§5), 2. Unterbezirksvorstand (§9), 3. Unterbezirksausschuss (§10), 4. Wahlkreisdelegiertenkonferenz (§ 12). | <p>Organe</p> <p>(1) Organe des Unterbezirks sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterbezirksparteitag (§5), 2. Unterbezirksvorstand (§9), 3. Unterbezirksausschuss (§10), 4. Wahlkreisdelegiertenkonferenz (§ 12) 5. Mitgliedervollversammlung(§ 16b) | <p>Einführung der Mitgliedervollversammlung</p> |
| <p>§ 5</p> <p>Unterbezirksparteitag</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Stimmberrechtigt sind:</p> <p>a) Die in den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Für je 20 angefangene Mitglieder ist einen Delegierte bzw. ein Delegierter zu entsenden. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Bezirk abgeführt worden sind.</p> <p>b) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes gemäß § 9 Abs 2 dieser Satzung</p> <p>c) Die in den Arbeitsgemeinschaften gewählten Delegierten (§10 Abs. 3 Organisationsstatut der SPD). Jede Arbeitsgemeinschaft entsendet eine Delegierte bzw. einen Delegierten.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p> | <p>§ 5</p> <p>Unterbezirksparteitag</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Stimmberrechtigt sind:</p> <p>a) 90 in den Ortsvereinen gewählte Delegierte. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Bezirk abgeführt worden sind.</p> <p>b) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes gemäß § 9 Abs 2 dieser Satzung</p> <p>c) Die in den Arbeitsgemeinschaften gewählten Delegierten (§10 Abs. 3 Organisationsstatut der SPD). Jede Arbeitsgemeinschaft entsendet eine Delegierte bzw. einen Delegierten.</p> <p>Um die Stimmberrechtigten nach § 5 (2) b) und c) die Grenze des § 10 Abs. 3 des Organisationsstatus von einem Fünftel der Gesamtdelegiertenzahl nicht übersteigen zu lassen, kann die Zahl der Delegierten nach § 5 Abs. 2 a) erhöht werden.</p> | <p>Die Änderung sieht eine feste Delegiertenzahl vor, wie das auch Bundespartei und Bezirk tun. Hier müssten die OVs etwa 30 Delegierte mehr wählen. Die Zahl wurde gewählt, um einen größeren Vorstand unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 Organisationsstatut zu ermöglichen.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | (3) [...] (4) [...] (5) [...] (6) [...] | |
| § 7 Aufgaben des Unterbezirksparteitags (1) [...] (2) [...] (3) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören: [...] k) Wahl der Delegierten für den Bezirksparteitag, den außerordentlichen Bezirksparteitag und die Bezirksdelegiertenkonferenz, | § 7 Aufgaben des Unterbezirksparteitags (1) [...] (2) [...] (3) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören: [...] k) Wahl der Delegierten für den Bezirksparteitag und den außerordentlichen Bezirksparteitag, | Ermöglicht Mitgliedervollversammlungen für die Wahl von Delegierten für Bezirksdelegiertenkonferenzen |
| § 8 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag (1) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen: a) Auf Beschluss des Unterbezirksvorstands b) auf Beschluss des Unterbezirksausschusses c) auf Antrag von mindestens vier Ortsvereinen. 2) [...] 3) [...] | § 8 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag (1) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen: a) Auf Beschluss des Unterbezirksvorstands b) auf Beschluss des Unterbezirksausschusses c) auf Antrag von mindestens drei Ortsvereinsvorständen. 2) [...] 3) [...] | Der Bezirk sieht für die Einberufung eines außerordentlichen Bezirksparteitages ein Drittel der Unterbezirke vor. Außerdem handelt es sich nur noch um acht Ortsvereine. Daher ist der Antrag von drei Ortsvereinsvorständen hier die angemessene Voraussetzung. Die Vorstände werden genannt zur Klarstellung und in Anlehnung an die Bezirkssatzung. |
| § 9 Unterbezirksvorstand (1) [...] | § 9 Unterbezirksvorstand (1) [...] | Mit der Änderung wird die Zahl der Beisitzer vom Unterbezirksparteitag |

| | | |
|---|--|---|
| <p>(2) Er besteht aus:</p> <p>a) Der/Dem Vorsitzenden, b) drei stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem für das Finanzwesen und Datenschutz zuständigen Vorstandsmitglied, d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, e) der/dem Pressebeauftragten, f) drei weiteren Beisitzern, g) der/dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion.</p> <p>(3) An den Vorstandssitzungen des Unterbezirks nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <p>a) Die/der für den Unterbezirk Helmstedt zuständige Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Unterbezirksbüros, Mitglieder des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, sofern der Unterbezirk ganz oder teilweise zu ihrem Wahlkreis gehört, weitere Sachverständige auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes.</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p> <p>(7) [...]</p> | <p>(2) Er besteht aus:</p> <p>a) Der/Dem Vorsitzenden, b) drei stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem für das Finanzwesen und Datenschutz zuständigen Vorstandsmitglied, d) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, e) der/dem Pressebeauftragten, f) mindestens drei und höchstens neun weiteren Beisitzern g) der/dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion.</p> <p>Die Zahl der Beisitzer wird vom Unterbezirksparteitag festgesetzt.</p> <p>(3) An den Vorstandssitzungen des Unterbezirks nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <p>a) Die/der für den Unterbezirk Helmstedt zuständige Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Unterbezirksbüros, Mitglieder des Niedersächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, sofern der Unterbezirk ganz oder teilweise zu ihrem Wahlkreis gehört, die Vorsitzenden der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften, weitere Mitglieder auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes.</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p> | <p>festgelegt, allerdings mit einer Mindest- und Höchstzahl.</p> <p>Das Motiv für die Erweiterung – alle Ortsvereine sollten im Vorstand vertreten sein – wird nicht genannt, da rechtlich bindend.</p> <p>Die automatische Kooptierung der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften wird eingeführt.</p> |
|---|--|---|

| | | |
|---|--|--|
| | (7) [...] | |
| § 10 Unterbezirksausschuss (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) [...] (6) [...] (7) Der Unterbezirksausschuss tagt grundsätzlich 4mal im Kalenderjahr. Die Unterbezirksvorsitzende /der Unterbezirksvorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Unterbezirksvorstand es beschließt oder ein Drittel der unter Abs. 3 Genannten dies verlangt. | § 10 Unterbezirksausschuss (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) [...] (6) [...] (7) Der Unterbezirksausschuss tagt grundsätzlich 4mal im Kalenderjahr. Die Unterbezirksvorsitzende /der Unterbezirksvorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Unterbezirksvorstand es beschließt oder ein Drittel der unter Abs. 3 Genannten oder drei Ortsvereinsvorstände oder drei Arbeitsgemeinschaftsvorstände dies verlangen. | Die neue Möglichkeit der Einberufung erleichtert die Einberufung eines UBAs. Ortsvereinsvorstände zu Klarstellung, wer dies für die Ortsvereine verlangen kann und in Anschluss an die Bezirkssatzung. Arbeitsgemeinschaften zur Stärkung der AGs. |
| § 16 a [neu] | § 16 a Mitgliederentscheid (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. (2) Gegenstand eines Entscheides können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Bescheides sein: | Bisher keine Regelung, lehnt sich an die Regelungen des Bezirks an. |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>a) die Beschlussfassung über Änderungen der Unterbezirkssatzung sowie der entsprechenden Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.</p> <p>b) Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan</p> <p>(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrns statt. Das Mitgliederbegehrn muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.</p> <p>Es kommt zustande, wenn es von zehn Prozent der Mitglieder innerhalb von drei Monaten unterstützt wird.</p> <p>(4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit oder b) der Unterbezirksparteitag mit 2/3 Mehrheit oder wenn es c) mindestens die Hälfte der Ortsvereinsvorstände beantragen. <p>Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.</p> <p>(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrns und in Fall des Unterabsatzes 4 a) und 4 b) kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.</p> <p>(6) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids durch Briefwahl oder elektronische Abstimmungsverfahren gelten die Regelungen des Bezirks entsprechend.</p> | |
|--|---|--|

| | | |
|---------------------------|--|------------------------------|
| | <p>(7) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist.</p> <p>Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimmen abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder, zugestimmt haben.</p> <p>Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.</p> | |
| <p>§ 16b</p> <p>[Neu]</p> | <p>§ 16b</p> <p>Mitgliedervollversammlung</p> <p>1) Der Unterbezirksvorstand kann entscheiden, statt einem Unterbezirksparteitag (§ 5), einem außerordentlichen Unterbezirksparteitag (§ 8) oder einer Wahlkreisdelegiertenkonferenz (§ 12) eine Vollversammlung aller Mitglieder durchzuführen. In diesem Fall sind alle Mitglieder im Unterbezirk stimmberechtigt.</p> <p>2) Für die Mitgliedervollversammlung sind alle Mitglieder 5 Wochen vor dem Termin des Parteitages oder der Konferenz zu diesem Parteitag oder der Konferenz schriftlich einzuladen. In der Einladung ist mitzuteilen, wo und wann das Mitglied sich die Unterlagen abholen kann. Elektronische Zustellung ist für die Einladung und für die Zusendung der Unterlagen zulässig.</p> | <p>Bisher keine Regelung</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>3) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>4) Eine Mitgliedervollversammlung ist nicht für die Wahl des Unterbezirksvorstandes oder eine Änderung der Satzung zulässig.</p> <p>5) Mitgliedervollversammlungen anstelle von Wahlkreiskonferenzen sind nur im Rahmen der betreffenden Wahlgesetze und des Organisationsstatus der SPD zulässig.</p> | |
| <p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung wird mit ihrer Beschlussfassung am 17. März 2007 wirksam.</p> | <p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung wird am Tage nach ihrer Beschlussfassung wirksam.</p> | |